

# TE OGH 1990/7/11 1Ob619/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.07.1990

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Schubert als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Hofmann, Dr. Schlosser, Dr. Graf und Dr. Schiemer als weitere Richter in der Vormundschaftssache der mj. Simone L\*\*\*, geboren am 23. Februar 1985, infolge Revisionsrekurses der R\*\*\* Ö\*\*\*, vertreten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck, gegen den Beschuß des Landesgerichtes Innsbruck als Rekursgerichtes vom 18. Mai 1990, GZ 2 b R 83/90-56, womit der Beschuß des Bezirksgerichtes Reutte vom 3. Mai 1990, GZ P 100/88-50, bestätigt wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

## **Spruch**

Dem Revisionsrekurs wird nicht Folge gegeben.

## **Text**

Begründung:

Der Minderjährigen wurden auf den von ihrem Vater zu leistenden Unterhalt mit Beschuß des Erstgerichtes vom 12. 3. 1987 (ON 19) Unterhaltsvorschüsse von S 1.100,- monatlich gemäß §§ 3, 4 Z 1 UVG für die Zeit vom 1. 3. 1987 bis 28. 2. 1990 gewährt; mit Beschuß vom 21. 2. 1990 (ON 41) wurden ihr diese Vorschüsse für die Zeit vom 1. 3. 1990 bis 28. 2. 1993 weitergewährt.

Mit dem rechtskräftigen Beschuß des Erstgerichtes vom 14. 3. 1990 (ON 47) wurde die monatliche Unterhaltsverpflichtung des Vaters ab 1. 12. 1989 auf S 1.990,- erhöht. Auf Antrag des gemäß § 9 Abs 2 UVG als Sachwalter der Mj. einschreitenden Jugendamtes vom 2. 5. 1990 (ON 49) erhöhte das Erstgericht die der Mj. weitergewährten Vorschüsse von derzeit S 1.100,- ab 1. 12. 1989 auf S 1.990,- monatlich.

Das Gericht zweiter Instanz gab dem vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck für den Bund dagegen mit dem Antrag, die Erhöhung erst ab 1. 3. 1990 zu verfügen, erhobenen Rekurs nicht Folge und ließ unter Hinweis auf widersprechende Judikatur zweitinstanzlicher Gerichte gemäß § 14 Abs 1 AußStrG den ordentlichen Revisionsrekurs zu. Gemäß § 19 Abs 2 UVG sei für die Erhöhung der Unterhaltsvorschüsse zufolge Erhöhung des Unterhaltsbeitrages nicht maßgeblich, ob zur Zeit der Entscheidung über die Vorschüß erhöhung der zuletzt bewilligte Vorschüßzeitraum bereits abgelaufen sei oder nicht. Die Regelung bezwecke vielmehr, daß nicht die Vorschüsse für einen gar nicht bewilligten Zeitraum erhöht werden, aber im Falle einer lückenlosen (Weiter-)Gewährung von Unterhaltsvorschüssen über mehrere Perioden der gesamte Zeitraum vom Wirksamwerden der Unterhalts erhöhung bis zum Ende der zuletzt bewilligten Vorschüßperiode erfaßt wird. § 19 Abs 2 UVG begrenzt daher nur das Ende der vorzunehmenden Vorschüß erhöhung, nicht hingegen deren Beginn (mit dem Beginn der letzten bewilligten Vorschüßperiode).

## **Rechtliche Beurteilung**

Der gegen die Entscheidung des Rekursgerichtes erhobene Revisionsrekurs des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck ist aus den vom Gericht zweiter Instanz zutreffend dargelegten Gründen (Judikaturschwankungen) zulässig, jedoch nicht berechtigt. Gemäß § 19 Abs 2 UVG hat das Gericht bei Erhöhung des Unterhaltsbeitrages die Vorschüsse bis zum Ende des im zuletzt gefaßten Beschuß über die Gewährung oder Weitergewährung bestimmten Zeitraumes von Amts wegen oder auf Antrag mit dem auf das Wirksamwerden der Unterhaltserhöhung folgenden (oder identischen) Monatsersten zu erhöhen. Nach den Erläuterungen (RV 276 BlgNr 15. GP) sollten gleichzeitig mit der während des Laufes der Unterhaltsvorschüsse erfolgenden (Wirksamkeit der) Unterhaltserhöhung auch die Vorschüsse hinaufgesetzt werden, wobei klargestellt werden sollte, daß die Erhöhung der Vorschüsse nur für den noch offenen Teil des zuletzt anlässlich der Gewährung (§ 8 UVG) oder Weitergewährung (§ 18 UVG) der Vorschüsse bestimmten Zeitraumes angeordnet werden darf.

Nach dieser Rechtslage ist im Sinne der zutreffenden Ausführungen des Rekursgerichtes, entgegen der von Knoll (in seiner Kommentierung des UVG im ÖA Rz 12 zu § 19) vertretenen Auffassung, nur der Beendigung der Vorschüßerhöhung eine zeitliche Grenze mit Bezugnahme auf die letzte Vorschußperiode gesetzt, nicht hingegen deren Beginn (etwa mit dem Beginn der letzten Vorschußperiode); die Erhöhung des Vorschusses soll vielmehr nach der klaren Absicht des Gesetzgebers mit dem Wirksamwerden (= dem Erhöhungszeitpunkt folgenden Monatsersten) der Erhöhung des Unterhaltsbeitrages einsetzen. Daß in diesem Zeitpunkt - wie im vorliegenden Fall am 1. 12. 1989 - die vorletzte Vorschußperiode bereits knapp vor ihrem Auslaufen (28. 2. 1990) und ihrer Verlängerung (vom 1. 3. 1990 bis 28. 2. 1993) stand, kann auf den Beginn der entsprechenden Vorschüßerhöhung keinen sachlich begründbaren Einfluß haben, sondern wirkt sich nur auf die Festsetzung der Beendigung des Erhöhungszeitraumes aus.

Die Entscheidungen der Vorinstanzen entsprechen demnach der Rechtslage.

## **Anmerkung**

E21329

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1990:0010OB00619.9.0711.000

## **Dokumentnummer**

JT\_19900711\_OGH0002\_0010OB00619\_9000000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)